



Landwirtschaftliche Unfallversicherung

Fragen und Antworten zu den Beitragsbescheiden 2013

- 1. Ich habe in diesem Jahr erstmals einen Beitragsbescheid von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau bekommen. Der Beitrag steigt gegenüber dem Vorjahr erheblich. Welche Vorteile habe ich von einem Bundesträger, wenn ich gleich zu Beginn höhere Beiträge zahlen muss?**

Die ehemaligen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wurden zum 1. Januar 2013 in die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau eingegliedert. Der nachträglich für 2012 einzuhebende Beitrag, der in den kürzlich versandten Beitragsbescheiden ausgewiesen ist, wurde letztmalig nach dem Beitragsmaßstab der bisherigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft berechnet. Der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Rechtsnachfolger der früheren Berufsgenossenschaften obliegt nur die Versendung der Beitragsbescheide für die Umlage des Jahres 2012 und der Beitragseinzug. Daher stehen mögliche Beitragserhöhungen in keinem Zusammenhang mit der Errichtung des Bundesträgers.

- 2. Mein Beitrag zur Berufsgenossenschaft ist gegenüber dem Vorjahr erheblich gestiegen. Führt der neue bundeseinheitliche Beitragsmaßstab bei allen Landwirten zu Mehrbelastungen oder sind davon nur bestimmte Gruppen betroffen?**

Den gegenwärtig versandten Beitragsbescheiden für das Jahr 2012 liegen noch die Beitragsmaßstäbe der früheren landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zugrunde. Der neue Beitragsmaßstab wird erst zum 1. Januar 2014 angewandt. Die jetzigen Beitragsanstiege stehen daher nicht in Zusammenhang mit dem künftigen bundeseinheitlichen Beitragsmaßstab.

3. In meinem landwirtschaftlichen Wochenblatt habe ich gelesen, die Beiträge zur Berufsgenossenschaft würden wegen einer Kürzung der Bundeszuschüsse angehoben. Aus welchen Gründen wurden diese Zuschüsse des Bundes ausgerechnet mit der Errichtung des Bundesträgers gekürzt?

Diese Darstellung entspricht nicht den Tatsachen. Mit einem Einsatz von zusätzlichen Bundesmitteln in Höhe von 400 Millionen Euro in den Jahren 2008 und 2009 wurde eine Kapitalisierung von Bestandsrenten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ermöglicht. Hierdurch konnte eine spürbare und nachhaltige Entlastung der Landwirte von den jährlich zu finanzierenden Rentenlasten erreicht werden. Für die Jahre ab 2010 wurde deshalb in der Finanzplanung des Bundes ein jährlicher freiwilliger Zuschuss an die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in Höhe von 100 Millionen Euro festgelegt.

Mit einem außerordentlichen Kraftakt hat die christlich-liberale Koalition nach einer Vereinbarung im Koalitionsvertrag diesen Zuschuss in den Jahren 2010 und 2011 jeweils um 100 Millionen Euro im Jahr erhöht. Im Rahmen des Sofortprogramms für die Landwirtschaft wurde er im Jahr 2010 einmalig um weitere 100 Millionen Euro aufgestockt, so dass im Jahr 2010 insgesamt 300 Millionen Euro bereitgestellt werden konnten.

Um den Prozess der Neuorganisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung finanziell zu flankieren, werden für die Jahre 2012 bis 2014 nochmals zusätzliche Bundesmittel in Höhe von 150 Millionen Euro bereitgestellt. Von einer Kürzung des Bundeszuschusses kann also keine Rede sein, vielmehr wurden bzw. werden im Zeitraum 2008 bis 2014 die Bundeszuschüsse für die landwirtschaftliche Unfallversicherung um insgesamt 850 Millionen Euro aufgestockt.

4. In welchem Umfang beteiligt sich der Bund an der Finanzierung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung?

Durch die Bundeszuschüsse an die landwirtschaftliche Unfallversicherung sollen die zuschussberechtigten Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe durch Senkung ihrer Unfallversicherungsbeiträge kostenmäßig entlastet werden. Daneben sollen die Beitragsbelastungen in den verschiedenen Regionen Deutschlands durch unterschiedlich hohe Entlastungsraten in den verschiedenen früheren landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften angenähert werden. Hierfür stellt der Bund seit dem Jahr 1963 Mittel in unterschiedlicher Höhe bereit. Während beispielsweise in der Alterssicherung der Landwirte der Bund aufgrund einer gesetzlichen Regelung den Unterschiedsbetrag zwischen Ausgaben und Einnahmen trägt, handelt es sich beim Zuschuss zur Unfallversicherung um eine freiwillige Leistung, über die der Haushaltsgesetzgeber jährlich neu entscheidet. Das eröffnet die

Möglichkeit, flexibel auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren. Ein Blick in die jüngere Vergangenheit bestätigt das. Trotz eines Grundsatzbeschlusses in Zusammenhang mit der Abfindungsaktion in den Jahren 2008 und 2009, künftig einen jährlichen Zuschuss von 100 Millionen Euro bereitzustellen, wurden seit 2010 unterschiedliche Beträge bewilligt, aber in jedem Jahr waren es mehr als 100 Millionen Euro.

5. Was hat der einzelne Landwirt von den Bundeszuschüssen?

Bei den erheblichen Bundeszuschüssen an die sozialen Sicherungssysteme ist für die Versicherten regelmäßig nicht erkennbar, inwieweit sie von diesem Einsatz der Steuergelder profitieren. Das ist in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung anders. Die Bundesmittel senken hier individuell und auch für jeden erkennbar die ansonsten von den zuschussberechtigten Unternehmern zu zahlenden Brutto-Beiträge. Die Höhe des jeweiligen Zuschusses hängt einerseits von der so genannten Senkungsquote ab. Diese ergab sich in der Vergangenheit bis zur Umlageerhebung für das Jahr 2012 aus dem Bundesmittelanteil, welcher der jeweiligen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zustand. Diese Senkungsquote ist für alle Unternehmer innerhalb des Zuständigkeitsbereichs einer früheren landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gleich. Die Senkungsquote wird prozentual auf Grundlage des individuellen Bruttobeitrages berücksichtigt. Nach Abzug dieser Gutschrift aus Bundesmitteln, die im Beitragsbescheid auch ausgewiesen wird, ergibt sich der vom Unternehmer zu zahlende Netto-Beitrag.

Diese unterschiedlichen Senkungsquoten für die Zuständigkeitsbereiche der früheren landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gibt es letztmals bei den jetzt versandten Beitragsbescheiden. Ab 2014 wird es beim Bundesträger nur noch eine einheitliche Senkungsquote geben.

6. Wenn es nicht am neuen Bundesträger bzw. einem neuen Beitragsmaßstab liegt, womit ist dann der Beitragsanstieg zu erklären?

Eine Reihe von früheren regionalen Berufsgenossenschaften haben aus unterschiedlichen Gründen im Jahr 2012 die für das Jahr 2011 zu zahlenden Umlagebeiträge durch Einsatz von Betriebsmitteln stark verringert. Teilweise geschah dies, um die finanziellen Reserven im Vorfeld der Errichtung eines Bundesträgers zu verringern. Bei einigen früheren Berufsgenossenschaften sollte ferner durch Einsatz von Betriebsmitteln die in den Vorjahren durchgeführte Umstellung auf einen Arbeitsbedarfs-Maßstab abgefedert werden. Schließlich verfolgten einige dieser Berufsgenossenschaften auch das Ziel, eine Mehrbelastung der Mitglieder durch die beginnende stufenweise Verringerung von Bundesmitteln zu ver-

meiden. Derartige Maßnahmen lassen sich aber bei der jetzt einzuhebenden Umlage für 2012 nicht wiederholen, denn die dafür eingesetzten finanziellen Mittel standen nur einmalig zur Verfügung.

7. Hätte ein Beitragsanstieg nicht vermieden werden können, wenn die Bundeszuschüsse gegenüber dem Jahr 2012 unverändert geblieben wären?

Bei den zuschussberechtigten Landwirten wird ein Teil des von ihnen zu tragenden Beitrags durch eine Gutschrift aus Bundesmitteln übernommen. Wie hoch der nach Abzug dieser Gutschrift von den Landwirten dann letztlich zu zahlende Beitrag ist, hängt also nicht nur von der Höhe der Bundesmittel, sondern vorrangig von der Bruttoumlage ab.

Eine Reihe von früheren regionalen Berufsgenossenschaften haben aus unterschiedlichen Gründen im Jahr 2012 die für das Jahr 2011 zu zahlenden Umlagebeiträge durch den Einsatz von Betriebsmitteln stark verringert. Eine vergleichbare finanzielle Abfederung aus vorhandenen Betriebsmitteln war aber jetzt nicht erneut möglich. Dadurch liegt für alle regionalen Berufsgenossenschaften in der Summe die Umlage für 2012, die jetzt eingehoben wird, um fast 100 Millionen Euro höher als die Umlage für 2011. Dadurch kommt es natürlich im Zuständigkeitsbereich einzelner früherer Berufsgenossenschaften zu teilweise gravierenden Beitragserhöhungen. Eine Erhöhung der Bruttoumlage in diesem Ausmaß hätte auch durch einen gegenüber dem Jahr 2012 unveränderten Bundeszuschuss nicht ausgeglichen werden können.

Auch bei den früheren landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, bei denen die Bruttoumlage gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben ist, kann es für die zuschussberechtigten Landwirte nach Abzug der Gutschrift aus Bundesmitteln zu einer Mehrbelastung kommen. Das liegt daran, dass die als eine Art Anschubfinanzierung für die Neuorganisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vorgesehenen zusätzlichen Bundesmittel von insgesamt 150 Millionen Euro in den Jahren 2012 bis 2014 degressiv ausgestaltet wurden. Im Jahr 2012 wurden zusätzliche Mittel von 75 Millionen Euro bereitgestellt, im Jahr 2013 sind es noch 50 Millionen Euro und im Jahr 2014 werden noch 25 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

8. Was ändert sich durch den neuen Beitragsmaßstab ab 2014? Erfolgt die Umstellung unmittelbar zum 1. Januar 2014?

Aufgrund der regionalen Zuständigkeiten der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung gibt es bisher gravierende Belastungsunterschiede für gleich strukturierte Betriebe. Dies führt besonders in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung zu spürbaren Wettbewerbsverzerrungen. Mit der Errichtung des Bundesträgers wurde die Möglichkeit geschaffen, diese Wettbewerbsverzerrungen durch bundesweit einheitliche Beiträge abzubauen. Der neue Beitragsmaßstab für die neu entstehende Versichertengemeinschaft wurde allerdings nicht gesetzlich festgelegt. Die Festlegung erfolgt vielmehr wie bisher durch die Selbstverwaltung. Damit der neue Beitragsmaßstab zum 1. Januar 2014 angewandt werden kann, muss der Maßstab bis zum 31. Oktober 2013 beschlossen werden.

Um die unterschiedlichen Beitragsmaßstäbe bundesweit angleichen zu können und eine finanzielle Überforderung für einzelne Betriebe zu vermeiden, wurde im Gesetz eine Übergangszeit von 2013 bis 2017 festgelegt. Der Beitrag für jeden landwirtschaftlichen Unternehmer wird während der Übergangszeit bereits nach dem neuen Beitragsmaßstab berechnet. Der einzelne landwirtschaftliche Unternehmer hat aber nicht sofort den sich aus dem künftigen Beitragsmaßstab ergebenden Beitrag zu zahlen. Als zusätzliche Berechnungsgrundlage ist für jeden Unternehmer während des fünfjährigen Übergangszeitraums ein individueller Angleichungssatz zu berücksichtigen. Damit wird ein allmählicher Übergang vom alten auf den neuen Maßstab gewährleistet. Erst im Jahr 2018 ist dann der Beitrag ausschließlich – ohne Berücksichtigung von Angleichungsfaktoren – nach dem neuen Beitragsmaßstab zu zahlen.

9. Werden die Beiträge in den nächsten Jahren immer weiter steigen?

Mit dem neuen Beitragsmaßstab ab dem 1. Januar 2014 werden – wie auch bei den bisherigen Beitragsmaßstäben der einzelnen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften – alle Betriebe Produktionsbereichen zugeordnet. Damit werden gewissermaßen einzelne – jetzt aber bundesweite – Solidargemeinschaften gebildet. Durch diese Zuordnung können sich sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf die Beitragshöhe ergeben. Ob der einzelne landwirtschaftliche Unternehmer positive oder negative Auswirkungen zu erwarten hat, ist aber nicht davon abhängig, in welcher Region sich sein landwirtschaftliches Unternehmen befindet. Je nach Betriebsstruktur können sich in einer Region sowohl positive als auch negative Änderungen ergeben. Ein Beitragsmaßstab für das gesamte Bundesgebiet bewirkt nicht – wie oft fälschlicherweise befürchtet wird – eine Umverteilung zwischen den Regionen. Für die künftige Beitragshöhe ist die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe, nicht aber der Sitz des Unternehmens entscheidend. Die Höhe der Beiträge hängt

allerdings auch in den nächsten Jahren maßgeblich von der Höhe der zu tragenden Umlageforderung ab, die jährlich über die Beiträge finanziert werden muss.

10. Welche Anstrengungen unternimmt die Politik, um die Ausgaben der landwirtschaftlichen Unfallversicherung einzudämmen?

In den vergangenen Jahren wurde bereits viel erreicht, die Ausgaben der Berufsgenossenschaften zu verringern. Der größte Posten bei den Ausgaben sind naturgemäß die Rentenzahlungen an Unfallverletzte. Vor allem durch die Abfindungsaktion in den Jahren 2008 und 2009 sind die jährlichen Ausgaben für die Renten von rd. 465 Millionen Euro im Jahr 2007 auf rd. 380 Millionen Euro im Jahr 2011 gesunken. Das bedeutet für die Beitragszahler eine spürbare Entlastung. Im gleichen Zeitraum sind allerdings die Ausgaben für Heilbehandlung und Rehabilitation um beinahe 50 Millionen Euro gestiegen. Das ist der Preis für den medizinischen Fortschritt gerade bei den häufig schwer verletzten Unfallopfern. Sie bestmöglich zu versorgen, mildert nicht nur menschliches Leid, sondern trägt auch zu einer Verringerung der Entschädigungsleistungen bei. Um knapp 10 Millionen Euro gesunken sind in diesem Zeitraum die Verwaltungskosten, hier gibt es aber weiteres Einsparpotential, das durch die Errichtung des Bundesträgers genutzt werden soll. Das Gesetz schreibt vor, dass diese Ausgaben bis zum Jahr 2016 nochmals um knapp 10 Millionen Euro reduziert werden müssen. Per Saldo sind die von den Landwirten zu finanzierenden Ausgaben der Berufsgenossenschaften in den letzten Jahren also gesunken.